

Schadenfälle nach ärztlichen Fachgebieten.

In den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg von Schadenersatzleistungen im Bereich der Arzthaftpflicht zu verzeichnen. Auf diesem Informationsblatt stellen wir beispielhaft typische Versicherungsschäden aus Sicht des Berufshaftpflichtversicherers HDI vor.

Allgemeinmedizin

- Zu spät erkannte Symptome, beispielsweise Krebserkrankung, Blinddarmentzündung
- Dokumentationsmängel bei Befunden und Belehrungen/Aufklärung
- Nichterkennen von Schlaganfall- oder Herzinfarkt-Symptomen

Anästhesie

- Fehlintubation
- Zahnschaden (kommt häufig vor, Erstattungspflicht nur bei Aufklärungspflichtverletzung)
- Fehlerhafte Medikamentendosis

Chiropraktik

- Fraktur des Knochens aufgrund unterlassener umfassender Diagnostik
- Abklemmen der Hauptarterie im Halsbereich
- Oftmals fehlende notwendige vorgeschaltete Röntgen-diagnostik und „Probezug“

Chirurgie

- Auslassen der Thromboseprophylaxe oder fehlende Risikoauflärung
- Lymphknotenextension

Infolge unterlassener Kontrollröntgenaufnahmen verkennt ein Chirurg das Abkippen einer Unterarmfraktur, die in erheblicher Fehlstellung verheilt. Der 40-jährige Fernfahrer wird berufsunfähig und muss umgeschult werden.

Dermatologie (Hautarzt)

- Nichterkennen von Hautkrebs
- Fehlerhafte Bestrahlungsdauer
- Varizenoperation (Krampfaderentfernung) mit anschließenden Komplikationen (z. B. Entzündungen)

Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

- Nichterkennen eines Hörsturzes
- Übersehen eines Kehlkopfkarzinoms
- Trommelfellperforation

Gynäkologie

- Nichterkennen einer Eileiterschwangerschaft
- Unterlassene Schwangerschafts-/Missbildungsdiagnostik
- Nichterkennen des Mammakarzinoms

Ein Gynäkologe muss Schadenersatz leisten, weil die zu späte Entscheidung zum Kaiserschnitt für den hypoxischen Hirnschaden eines Kindes verantwortlich ist. Neben einem Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 EUR fielen monatliche Pflegekosten in Höhe von 2.500 EUR (kapitalisiert 560.000 EUR) und Heilbehandlungskosten an.

Innere Medizin

- Beschädigung von Nachbarorganen bei einer Laparoskopie (Bauchspiegelung)
- Entzündungen als Folge von endoskopischen Eingriffen (Schadenersatzverpflichtung meist nur aufgrund von Aufklärungsfehlern)

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Lingualisnervverletzung nach Weisheitszahnextraktion (häufig Schadenersatzverpflichtung aufgrund von Aufklärungsfehlern oder mangelnder Dokumentation)

Der Arzt operiert eine Progenie (umgekehrter Frontzahnüberbiss). Infolge eines Behandlungsfehlers und postoperativer Entzündung (Aufklärungsversäumnis) kommt es zur Instabilität und insbesondere zu einer irreparablen Nervenverletzung.

Orthopädie

- Falsche Winkelstellung bei Hüftgelenksoperation
- Komplikationen bei Zehenkorrekturen
- Infektionen bei intraartikulären Injektionen und Gelenkpunktionen

Ein 38-jähriger Gipser erleidet eine Gelenkversteifung nach einer Infektion im Anschluss an eine intraartikuläre Injektion und wird berufsunfähig. Da über dieses Risiko nicht nachweisbar aufgeklärt worden war, haftet der Arzt für alle finanziellen Folgen einschließlich des Verdienstschadens und der Ansprüche der Sozialleistungsträger.

Pädiatrie (Kinderheilkunde)

- Diagnosefehler
- Übersehen einer Hüftgelenkdysplasie (Schiefstellung)
- nicht erkannter Zeckenbiss, dadurch Borreliose

Ein Kinderarzt verschleierte die ohnehin nicht eindeutigen Symptome einer Appendizitis (Entzündung des Wurmfortsatzes des Blinddarms) durch krampflösende Medikamente. Die kleine Patientin verliert Gebärmutter und Eierstock.

Psychiatrie

- Falsche Einstufung und Betreuung suizidgefährdeter Patienten
- Zu lange Verordnungsdauer schwerer Psychopharmaka
- Aufsichtspflichtverletzungen bei Suizidpatienten

Radiologie

- Schäden im Diagnosebereich, z. B. Nichterkennen oder zu spätes Erkennen von Krebsgeschwülsten oder auch Knochenbrüchen, Darmperforationen bei Rektoskopien oder Kontrastmitteleinläufen, die vielfach zur Anlage eines künstlichen Darmausgangs zwingen
- Verbrennungen der Haut aufgrund fehlerhafter Bestrahlungsdosis

Nach der Operation eines Mammakarzinoms (Brustkrebsgeschwür) wurde die Patientin mit Röntgenstrahlen nachbehandelt, um eine Metastasenbildung (Verschleppung von Zellen einer Geschwulst an anderen Stellen des Organismus) zu verhindern. Hierbei kam es infolge einer ungenauen Einstellung der Röntgenröhre zu Feldüberschneidungen. Die Patientin erlitt schwere Verbrennungen im Bereich der Vorderen Thoraxwand mit Beteiligung des Skeletts.

Urologie

- Nicht erkannte Hodentorsion (Drehung des Hodens und Samenstrangs um die Längsachse infolge abnormer Beweglichkeit) mit der Folge einer Nekrotierung und des Absterbens
- Zu späte Reaktion bei Prostatakarzinom
- Bei Behandlung eines Blasenkarzinoms Verletzung der Nachbarregion

Der Samenleiter wurde bei einem Patienten, der keinen weiteren Nachwuchs wünschte, nicht ordnungsgemäß unterbunden, sodass die Zeugungsfähigkeit erhalten blieb. Der Patient verlangte die Unterhaltskosten für ein gezeugtes Kind.

Zahnmedizin

- Abrutschen des Bohrers und Verletzung von Nerven, Zunge oder benachbarter Zähne
- Schäden aus Prothetik und Implantologie

Während einer Wurzelbehandlung entglitt dem Zahnarzt der Bohrer, fiel in den Rachen der Patientin und wurde von ihr verschluckt. Der Bohrer musste operativ entfernt werden. Fälle dieser Art sind nicht selten.

Ärzte in der Ausbildung

Ein Assistenzarzt übernahm bei einer schwierigen Operation das Zählen der in den Körper eingeführten Gegenstände (Tupfer, Operationsbesteck usw.). Er verzählte sich. Infolgedessen blieb ein Tupfer unerkannt zurück. Es wurden mehrere Nachoperationen erforderlich.

Notarzt

- Nichterkennen von Herzinfarkt, Hirnblutung, Schlaganfall
- Keine ausreichende Sicherstellung der Nachbehandlung
- Keine ausreichende Dokumentation

Vermögensschaden

Ein Arzt wurde nach einem Unfall von einem Anwalt beauftragt, seinen Mandanten zu untersuchen und ein Gutachten zur Frage eines evtl. verbleibenden Dauerschadens zu fertigen. Der Arzt kam irrtümlicherweise zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte seinen Beruf als kaufmännischer Angestellter in spätestens einem halben Jahr wieder ausüben könnte. Aufgrund des Gutachtens schloss der Geschädigte mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers einen Abfindungsvergleich, durch den er auf alle Ansprüche, die sich aus dem Unfall ergaben, vorbehaltlos verzichtete. Später stellte sich heraus, dass er doch einen irreparablen Schaden erlitten hatte, der ihn lebenslang arbeitsunfähig machte.

Verletzung der Aufklärungspflicht

An einer neurochirurgischen Universitätsklinik wurde bei einem Mann eine Angiographie (Kontrastmitteldarstellung an der Halsarterie) durchgeführt, nach der eine inkomplette Querschnittslähmung auftrat. Da dem Arzt bei der Durchführung der Angiographie kein schuldhafter Kunstfehler nachgewiesen werden konnte, stützte der Patient seine Ansprüche auf die Verletzung der Aufklärungspflicht. Auch wenn Gutachter bzw. Gericht in Schadenfällen feststellen, dass der Arzt kein Verschulden an den aufgetretenen Komplikationen trifft, wird seine Haftung häufig aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Aufklärung bejaht.

Beweislast

Ein Patient lehnt die Krankenhauseinweisung ab, obwohl der Arzt die Maßnahme für zwingend notwendig hält – eine entsprechende Belehrung über die möglichen Folgen fand statt. Der Patient verstirbt zu Hause und der Arzt wird zur Verantwortung gezogen. Der Gutachter hatte aufgrund der erhobenen Befunde eine stationäre Einweisung für notwendig gehalten. Der Arzt konnte die erfolgte Belehrung nicht nachweisen.

Wird ein grober Behandlungsfehler festgestellt, muss der Arzt beweisen, dass dieser nicht ursächlich für den eingetretenen Gesundheitsschaden war (Umkehr der Beweislast).